

Kundeninformation zur Biozidrechtsdurchführungsverordnung – ChemBiozidDV (Stand: Oktober 2022)

Mit der *„Verordnung über die Meldung und die Abgabe von Biozid-Produkten sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012“* vom 18.8.2021 soll die praktische Anwendung der Biozidprodukteverordnung (BPR) (Verordnung (EU) Nr. 528/2012) in Deutschland durch flankierende Regelungen verbessert werden und bestehende Regelungslücken hinsichtlich der Verwendung von Biozidprodukten geschlossen werden. Die Verordnung hat u. a. die zuvor geltende Biozidmeldeverordnung abgelöst, ferner werden in Abschnitt 3 erstmalig **Anforderungen an die Abgabe von Biozidprodukten** festgelegt. **Diese greifen jedoch erst nach einer Übergangsfrist ab dem 1. Januar 2025.**

Selbstbedienungsverbot

„Biozidprodukte, wenn eine oder mehrere Verwendungen dieser Produkte gemäß der durch die Zulassung vorgegebenen Kennzeichnung nicht durch die breite Öffentlichkeit gestattet sind, dürfen nur in einer Form angeboten und abgegeben werden, in der der Käufer keinen freien Zugriff auf das Biozidprodukt hat“¹. Das Verbot der Selbstbedienung erfasst demnach alle Biozidprodukte, die ausschließlich für den professionellen Verwender zugelassen sind, aber auch Biozidprodukte, die nur eingeschränkt durch den privaten Endverbraucher verwendet werden dürfen. Für Biozidprodukte bestimmter Produktarten, darunter Antifoulings (PT 21), gilt das Selbstbedienungsverbot sogar immer, also unabhängig von der Verwenderkategorie.

Abgabegespräch

Biozidprodukte bestimmter anderer Produktarten – unter anderem Holzschutzmittel (PT 8) –, deren Verwendungen uneingeschränkt für den privaten Endverbraucher möglich sind, dürfen allerdings nur angeboten und abgegeben werden, wenn durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt ist, dass vor Abschluss des Kaufvertrags ein Abgabegespräch geführt wird. Das Abgabegespräch kann dann entfallen, wenn der Erwerber das Biozidprodukt im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit verwendet und dies der abgebenden Person bekannt ist oder der Erwerber dies glaubhaft nachweisen kann. Grundsätzlich gilt dies auch bei einer Abgabe im Online- und Versandhandel.

Sachkunde

Ferner wird für die abgebende Person immer eine Sachkunde verlangt.

Obwohl die Verordnung nähere Informationen zu den Inhalten des Abgabegesprächs sowie der Sachkunde liefert, sind viele Punkte bezüglich der praktischen Durchführung und dem Vollzug noch völlig unklar. Ferner haben die Bundesländer die Bundesregierung mit einer Entschließung im Bundesrat aufgefordert, rechtzeitig vor dem Ende der Übergangsfrist zu prüfen, *„ob das verpflichtende persönliche Abgabegespräch nicht besser durch bürokratieärmere und verbraucherfreundlichere Lösungen ersetzt werden sollte“* und *„zu prüfen, ob das Selbstbedienungsverbot nicht lediglich auf solche Produkte Anwendung finden sollte, bei denen tatsächlich ein besonderes spezifisches Risiko bei der Verwendung besteht und entsprechend für bestimmte Produkte noch Ausnahmen von dem Selbstbedienungsverbot vorzusehen.“* Verschiedene Verbände bemühen sich aktuell darum, die offenen Punkte zu klären und im Sinne der Bundesratsentschließung Verbesserungen zu erwirken.

¹ §10, Abs.1, Ziffer 1 ChemBiozidDV

Bis zum Ende der Übergangsfrist am 1. Januar 2025 können Biozidprodukte, die nach den geltenden Regeln legal auf dem Markt gebracht werden, wie bisher– ohne Abgabegespräch – vertrieben werden.

Wir werden diese Kundeninformation bei Vorliegen neuerer Entwicklungen entsprechend aktualisieren.